

halb angefochten, weil sie von einer administrativen statt von einer gerichtlichen Behörde erlassen und aus diesem Grunde gesetzwidrig sei, sondern ausschließlich deshalb, weil sie überhaupt jeder gesetzlichen Grundlage entbehre. Die Kognition des Bundesgerichts hat sich daher auf diesen letzten Punkt zu beschränken.

3. Die einzige als gesetzliche Basis für die Verfügung vom 10. Januar 1905 angerufene und in Betracht kommende Gesetzesbestimmung ist § 129 Abs. 2 thurg. PGW, welcher das Konkubinat verbietet. Denn wenn in § 250 thurg. StGB, vom 15. Juni 1841, der Ungehorsam gegen solche amtliche Verfügungen, welche eine Strafordrohung enthalten, als strafrechtlich zu beurteilendes Vergehen bezeichnet wird, so bezieht sich dies natürlich nur auf gültige amtliche Verfügungen. Wo es sich also, wie hier, gerade um die Frage handelt, ob eine bestimmte amtliche Verfügung Gültigkeit beanspruchen könne oder nicht, ist aus der angeführten Bestimmung des Strafgesetzes nichts abzuleiten.

Dagegen enthält allerdings § 129 PGW die Vorschrift, daß in nichtiger Ehe oder in Konkubinat zusammenlebende Personen „von einander getrennt, beziehungsweise bestraft werden“ sollen. Diese Bestimmung erscheint, trotzdem sie in einem Civilgesetzbuch figuriert, als genügende gesetzliche Grundlage für eine Verfügung, durch welche zwei in Konkubinat zusammenlebenden Personen befohlen wird, ihr Zusammenleben aufzugeben.

Bei der angefochtenen Verfügung vom 10. Januar 1905 handelt es sich nun aber nicht mehr bloß um das Verbot des Zusammenlebens, sondern um dasselbe jeden Betretens des Fächerischen Hauses seitens der Anna Gasser, unbekümmert um dessen Dauer und Zweck, so daß also jeder einzelne, nach den gegebenen Umständen ganz unverdächtige Besuch als ein strafbares Vergehen behandelt würde. Ein solches Verbot erscheint nicht mehr als durch § 129 PGW gedeckt. Denn es ist klar, daß mit dem bloßen Betreten des Fächerischen Hauses seitens der Rekurrentin Gasser der Tatbestand des Konkubinats nicht gegeben ist. Ob aber und unter welchen Voraussetzungen in Zukunft je nach dem weiteren Verhalten der Rekurrentin begründeter Anlaß zum Einschreiten der Behörden vorhanden sein könnte, ist heute nicht zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne begründet erklärt, daß das am 10. Januar 1905 an die Rekurrentin Gasser gerichtete Verbot, daß Haus des Rekurrenten Fächer zu betreten, aufgehoben wird.

53. Urteil vom 25. Mai 1905 in Sachen Dietrich gegen Grosser Rat Baselstadt.

Eingriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt durch Ermächtigung zur Expropriation zwecks Durchführung von Bau- und Strassenlinien? Verletzung des Eigentums durch Verweigerung der sogen. Zonenexpropriation? — § 5 KVv. Baselstadt; baselstädt. Ges. über die Anlegung u. Korrektion von Strassen, vom 13. Febr. 1902, spez. §§ 13 u. 36.

Das Bundesgericht hat, da sich ergiebt:

A. Nach dem baselstädtischen Gesetz über die Anlegung und die Korrektion von Straßen vom 13. Februar 1902 (§ 13) ist die öffentliche Verwaltung berechtigt und auf Verlangen des Expropriaten verpflichtet, außer dem in die Straße fallenden Boden diejenigen Rest- und Teilgrundstücke zu übernehmen, welche zu folge ihres geringen Flächeninhalts oder ihrer Gestaltung zur selbständigen baulichen Verwertung nicht geeignet sind. Über diese Frage entscheidet die Expropriationskommission nach freiem Ermeessen; der Entscheid kann durch das Rechtsmittel der Appellation ans Appellationsgericht weitergezogen werden (EPD § 212). Die von der öffentlichen Verwaltung auf solche Weise übernommenen Rest- und Teilgrundstücke können nach dem Verfahren der sog. Impro priation den anstossenden Grundstücken zugeteilt werden. Neben der gewöhnlichen Expropriation stellt das genannte Gesetz das Verfahren der sog. Zonenexpropriation auf, indem es (in § 36) bestimmt: „Für die Durchführung von Baulinien in bebauten Komplexen kann der Große Rat, um die Schaffung günstigerer Baupläze, besserer gesundheitlicher Zustände oder

„größerer feuerpolizeilicher Sicherheit zu bewirken, die Zonenexpropriation beschließen.“ Bei der Aufstellung des Verteilungsplans soll womöglich jedem beteiligten Grundeigentümer eine Parzelle zugeordnet werden, die nach Größe, Lage und Frontausdehnung der früheren verhältnismäßig entspricht (§ 40). „Aus dem Flächeninhalt von Liegenschaften, welche die öffentliche Verwaltung schon vor dem die Zonenexpropriation verfügenden Grossratsbeschluß als fiskalisches Eigentum erworben hat, sowie aus dem Flächeninhalt impropriierter Allmendfläche sind zunächst, soweit möglich, diejenigen Anteile von Privateigentümern, welche das Maß von „120 m² nicht erreichen, auf dieses Maß zu ergänzen.“

B. Am 9. Februar 1905 faßte der Große Rat des Kantons Baselstadt betreffend die Korrektion der Ecke Marktplatz-Gerbergasse folgenden Beschuß: „Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des Regierungsrates, ermächtigt den Regierungsrat zur Durchführung der Bau- und Straßenlinien der Gerbergasse und des Marktplatzes auf den Liegenschaften Gerbergasse 1, 3 und 5 und Gerbergasse 7/Marktplatz 17 und bewilligt dafür den erforderlichen Kredit von netto 230,000 Fr. auf Rechnung der Jahre 1905 und 1906. Die vorstehende Ermächtigung umfaßt die Befugnis zur Durchführung des Expropriationsverfahrens und zur bestmöglichen Veräußerung der innerhalb der Straßenlinien gelegenen Abschnitte der Allmend und der Liegenschaften Gerbergasse 1, 3 und 5.“ Die Rekurrenten sind Eigentümer der in diesem Beschuß genannten Liegenschaften Gerbergasse 3 und 5, von denen nach Abzug des in die Straße fallenden Areals $17 \frac{1}{2}$ und $20 \frac{1}{2}$ m², also zusammen 38 m² verbleiben würden, zu deren Weiterveräußerung der Regierungsrat ermächtigt wird. Die Rekurrenten hatten eine Eingabe an den Großen Rat gerichtet mit dem Begehr, es sei entweder für den ganzen Block Freistraße-Marktplatz-Gerbergasse, oder wenigstens für den Teil an der Gerbergasse die Zonenexpropriation vorzusehen.

C. Mit Rechtschrift vom 3. April 1905 beschweren sich die Rekurrenten über den erwähnten Grossratsbeschluß beim Bundesgericht als verfassungswidrigen Eingriff in ihre Rechte als Eigentümer. Es wird ausgeführt, der angefochtene Beschuß des Großen Rates defretiere die Erwerbung der nicht in die Straße

fallenden Restparzellen durch den Staat, obschon die Administrativbehörden gar nicht kompetent seien, in dieser Beziehung über die Abtretungspflicht endgültig zu entscheiden. Auch habe der Regierungsrat bereits durch Vertrag diese Restparzellen an einen Nachbar verkauft, wodurch die Frage der Abtretungspflicht in unzulässiger Weise präjudiziert worden sei. Dazu komme, daß im vorliegenden Falle nach der gesamten Sachlage die Zonenexpropriation hätte angeordnet werden müssen, wenn nicht eine Vergewaltigung der Rechte der Rekurrenten eintreten sollte. Ein Bauplatz dürfe nur dann als ein zur Bebauung ungeeigneter im Sinne des § 13 des Strafengesetzes behandelt werden, wenn auch die Zonenexpropriation ihm nicht zu genügender Größe und Gestaltung verhelfen würde, welche Voraussetzung hier nicht zutreffe, wie des näheren darzutun versucht wird.

D. Namens des Großen Rates des Kantons Baselstadt hat der Regierungsrat auf Abweisung des Rekurses angebracht. In der Begründung wird betont, daß der Große Rat im angefochtenen Beschuß nicht die Erwerbung und Weiterveräußerung der Restparzellen der Rekurrenten defretiert, sondern nur dem Regierungsrat die Ermächtigung erteilt habe, dieselben auf dem Expropriationswege zu erwerben und wieder zu veräußern (beifuss Aktionierung einer Nachbarparzelle). Der endgültige Entschied über die Abtretungspflicht stehe weder dem Großen Rat, noch dem Regierungsrat, sondern den richterlichen Behörden — Expropriationskommission und eventuell Appellationsgericht — zu. Es bleibe daher den Rekurrenten anheimgestellt, im Expropriationsverfahren den Nachweis zu erbringen, daß sich die Restflächen ihrer Liegenschaften zu selbständigen baulichen Wertverhältnissen eignen würden, wobei es dann Sache der richterlichen Instanz sei, zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für Totalexpropriation vorliegen oder nicht. In dieser Beziehung liege daher zur Zeit ein Unlaß zu Beschwerde nicht vor; —

in Erwägung:

1. Wie sich aus der Vernehmlassung des Regierungsrates mit aller Deutlichkeit ergibt und übrigens wohl auch aus dem allerding in dieser Beziehung nicht ganz klaren Wortlaut des angefochtenen Grossratsbeschlusses zu schließen war, wird durch den

leßtern nicht die Abtretungspflicht der Refurrenten in Bezug auf die Restflächen ihrer Liegenschaften ausgesprochen, sondern nur dem Regierungsrat die Ermächtigung erteilt, diese Restflächen auf dem Expropriationswege nach § 13 des Strafengesetzes zu erwerben. Falls die Refurrenten im Expropriationsverfahren die Abtretungspflicht bestreiten, so werden die richterlichen Behörden — Expropriationskommission und eventuell als zweite Instanz das Appellationsgericht — hierüber entscheiden. Darnach kann keine Rede davon sein, daß durch das angefochtene Dekret der Entscheid über die Abtretungspflicht den hiezu kompetenten Behörden entzogen oder daß durch das Dekret oder durch einen vom Regierungsrat abgeschlossenen Vertrag der Entscheid der richterlichen Behörden in unzulässiger Weise präjudiziert worden sei, und es erweist sich somit der erste Beschwerdepunkt der Refurrenten von vornherein als unbegründet.

2. Was den zweiten Beschwerdepunkt, die Verweigerung der Zonenexpropriation durch den Großen Rat anbetrifft, so kann als verletzte Verfassungsnorm nur § 5 KVB in Frage kommen, der bestimmt: „Das Eigentum soll vor willkürlicher Verlezung „gesichert sein. Für Abtretungen, die der allgemeine Nutzen erfordern sollte, ist nach gesetzlichen Bestimmungen gerechte Entschädigung zu leisten.“ Nun behaupten die Refurrenten — und zwar gewiß mit Recht — nicht, daß die Bestimmung des § 13 des Strafengesetzes, wonach außer dem in die Straße fallenden Boden diejenigen Restflächen von Liegenschaften expropriert werden können, die wegen ihres geringen Flächeninhalts oder wegen ihrer Gestaltung zur selbständigen baulichen Verwertung nicht geeignet sind, mit dem angeführten Verfassungsgrundsatze nicht vereinbar sei, da ja in der Tat, wie in der Rekursantwort zutreffend hervorgehoben ist, sowohl die Überbauung als das dauernde Brachliegen solcher zu Bauzwecken ungeeigneter Teilgrundstücke in dichtbebauten und bevölkerten städtischen Quartieren dem öffentlichen Interesse in gleicher Weise zuwiderläuft. Der Rekurs macht lediglich geltend, daß ein derartiges Verfahren von den administrativen Behörden nur dann eingeleitet werden dürfe, wenn die Zonenexpropriation nicht geeignet sei, dem betreffenden Bauplatz genügende Größe und Gestalt zu verschaffen, welche Voraussetzung

hier nicht zutreffe. Allein ein solcher Satz ist dem Gesetze schlechthin nicht zu entnehmen. Aus § 36 ergibt sich vielmehr, daß die Anordnung der Zonenexpropriation in das Ermessen des Großen Rates gestellt ist und daß für den Entscheid hierüber nicht, wie die Refurrenten dies beanspruchen, die privaten Interessen eines einzelnen Grundbesitzers, sondern die allgemeinen öffentlichen Interessen maßgebend sein sollen. Von einer willkürlichen Anwendung des Strafengesetzes auf die Refurrenten kann daher keine Rede sein und es kann bei dieser Sachlage die Frage unerörtert bleiben, ob in einer willkürlichen Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über Expropriation wegen des damit verbundenen Eingriffs in das Eigentum eine willkürliche Verlezung der letztern im Sinne des § 5 KVB, auf welchen Beschwerdegrund die Rekurseschrift allein abstellt, erblickt werden könnte; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.
